

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die katholische Militärseelsorge Preußens

Pohl, Heinrich

Amsterdam, 1962

Schlussbetrachtungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5115

Schlussbetrachtungen.

Die Geschichte der katholischen Militärseelsorge Preussens im 19. Jahrhundert lässt trotz gelegentlicher Schwankungen und des schweren Rückschlages in den Jahren des unseligen Kulturkampfes im ganzen eine stetige Vorwärtsentwicklung erkennen, die mit der 1889 einsetzenden Revisionsarbeit und der sie krönenden Katholischen militärkirchlichen Dienstordnung von 1902 einen die Interessen von Staat und Kirche gleichmässig berücksichtigenden Abschluss fand.

Die drei Könige Friedrich Wilhelm III., Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. nahmen an der Entwicklung der katholischen Militärseelsorge einen starken persönlichen Anteil. Sie waren von der Ueberzeugung durchdrungen, dass im militärischen Geiste das Moment der Religiosität unentbehrlich sei. Für das Heer durfte daher die Religion nicht Privatsache sein; das kam ja auch symbolisch zum Ausdruck in dem Spruche, der den Helm zierte: Mit Gott für König und Vaterland. Die Nachfolger des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelms I. und des grossen Friedrich, die beide für die Militärseelsorge warmes Interesse gezeigt hatten, sorgten gewissenhaft für die Pflege der religiösen Bedürfnisse ihrer Soldaten, auch soweit sie dem katholischen Bekenntnisse zugetan waren.

Friedrich Wilhelm III., der für das Wesen des Katholizismus keinerlei Verständnis besass und trotz besten Willens Jahrzehnte hindurch seine katholischen Soldaten unter unerträglichen Gewissenszwang stellte, übertrieb den ihn beherrschenden Gedanken der militärischen Geschlossenheit und Einheit; unbeugsam ordnete er ihm auch die von ihm nicht verstandenen religiösen Bedürfnisse der konfessionellen Minderheit unter, wo er sich von deren

Berechtigung nicht zu überzeugen vermochte. Wenn er die katholischen Soldaten in den evangelischen Militärgottesdienst hineinzwang und sie dadurch an die nötige Achtung vor der Hauptreligion des Landes zu gewöhnen glaubte, so sah er in dieser Massnahme keinen Gewissenszwang; er wollte ihre Beachtung lediglich als eine militärische Dienstverrichtung gelten lassen, aus der sich für die teilnehmenden katholischen Soldaten nicht der mindeste Nachteil ergebe. Das musste zu heftigen Angriffen auf die Ordnung der katholischen Militärseelsorge in Preussen Anlass geben und ungeheure Erbitterung hervorrufen. Noch in der Militärkirchenordnung von 1832 erschienen die katholischen Militärpersonen als Mitglieder der einen Militärgemeinde, deren Parochus der evangelische Militärprediger war. Erst gegen Ende seiner Regierung gab der König das von ihm lange und zähe verteidigte Prinzip der konfessionellen Einheit des Militärkirchenwesens tatsächlich auf; dem Könige wurden zwei wesentliche Konzessionen abgerungen: die versuchsweise Anstellung einiger katholischer Militärgeistlicher und ein teilweises Nachgeben in der Frage der Kirchenparaden bildeten den Anfang zur Entwicklung der katholischen Militärseelsorge in der Richtung völliger Gleichstellung mit der evangelischen Militärseelsorge. Von da an ging der Paritätsgedanke im Gebiet des Militärkirchenwesens wenigstens zugunsten der Katholiken unaufhaltsam seiner vollen Durchführung entgegen, die freilich erst zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts mit der Schaffung des Amtes katholischer Militäroberpfarrer erreicht wurde.

Das Hauptverdienst an dieser Entwicklung gebührt der persönlichen Fürsorge König Friedrich Wilhelms IV., eines energischen und wohlmeinenden Förderers des katholischen Militärkirchenwesens. Aber die schlechte Finanzlage des Staates und bürokratische Widerstände liessen die Absichten des Königs nur langsam und nur teilweise zur Wirklichkeit werden. Man verfiel damals auf den unglücklichen Gedanken, durch Reduzierung der evangelischen Militärpredigerstellen die nötigen Mittel für den Ausbau der katholischen Militärseelsorge zu gewinnen,

eine Massnahme, die auch auf katholischer Seite nicht beifällig aufgenommen wurde. Die Schaffung des Amtes eines Armeebischofs, der seine ihm vom Papste delegierten Fakultäten auf einen katholischen Feldpropst subdelegierte (1849), bewährte sich nicht, und 1868 wurde unter König Wilhelm I. die unmittelbare päpstliche Delegation der Fakultäten an einen Feldpropst erreicht.

König Wilhelm I. brachte der Einrichtung der Militärseelsorge vollste Sympathie entgegen, und nichts lag diesem weisen und gerechten Monarchen ferner, als rückgängig zu machen, was sein Vorgänger für die katholische Militärseelsorge getan hatte. Der in seine Regierungszeit fallende folgenschwere Konflikt des Staates mit dem katholischen Feldpropst hat später zu sehr scharfen Angriffen auf die im Jahre 1868 erfolgte Regelung des katholischen Militärkirchenwesens in Preussen geführt. So urteilte Hübler in einem Votum vom 15. November 1889: „Dadurch, dass man staatlicherseits die Verquickung der Feldpropstei mit der bischöflichen Würde zugestand, ist die ganze Einrichtung verpfuscht worden. Ein katholischer Bischof mit Regimentsrechten von Gottes Gnaden lässt sich nicht in die preussische Heeresorganisation einfügen; dazu ist er innerlich viel zu stark und äusserlich viel zu abhängig von einem auswärtigen Oberen. So wie sie vereinbart worden, hat die Institution von vornherein eine steigende Tendenz. Aus der einfachen Feldpropstei entwickelt sich notwendig ein Armeebistum mit allem, was dazu gehört. Bekanntlich hat die katholische Feldpropstei von 1868 schon in den ersten Jahren ihres Bestehens zu Konflikten geführt und den Kulturkampf eingeleitet. Sie wird diese Rolle auch künftig weiter spielen und den Wetterwinkel bilden, aus welchem jederzeit, wenn es passt, ein kirchenpolitischer Sturm hervorbrechen kann.“

Diese Kritik und die in ihr ausgesprochene Prophezeiung haben in den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte vor dem Weltkriege und im Weltkriege selbst eine Bestätigung nicht gefunden. Es ist durchaus verfehlt, das Breve über das Amt des katholischen Feldpropstes für den Ausbruch der kirchenpolitischen

Kämpfe der siebziger Jahre mitverantwortlich zu machen. Der Sturm des Kulturkampfes kam aus einem anderen Wetterwinkel. Die verfehlte und verhängnisvolle Stellungnahme der Staatsregierung zu den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils im allgemeinen blieb nicht ohne Wirkung auf ihr Verhältnis zum Feldpropst, der sich zu diesen Beschlüssen bekannte und den Trennungsstrich gegen den Altkatholizismus ganz im Sinne der Kurie mit aller Schärfe zog. Damit griff der Feldpropst nicht über die Kompetenz seines geistlichen Amtes hinaus. Namszanowski hatte es allerdings nicht verstanden, sich persönlich Sympathien bei seinen militärischen Vorgesetzten zu erwerben, und er fand nicht immer den richtigen Weg, mit ihnen zu einer Verständigung zu gelangen. Der Feldpropst hätte vor seinem Eingreifen in die Kölner Kirchenangelegenheit mit dem Kriegsministerium persönlich Fühlung nehmen sollen; dass er davon absah, war ein Fehler. Der Hauptgrund des Konflikts lag jedoch in der Verständnislosigkeit leitender Staatsmänner für die aus den geistlichen Aemtern für deren Inhaber sich ergebenden Pflichten. Kriegsministerium und Staatsregierung, die einen grundsätzlichen Kampf zur Wahrung der Rechte des Staates führen zu müssen meinten, griffen in den eigensten Zuständigkeitsbereich des Feldpropstes über; die Entscheidung des Disziplinarhofes hat in der Hauptsache das Richtige getroffen. Ohne den staatlichen Uebergreif auf kirchliches Gebiet hätte der Kulturkampf sehr wohl dem Militärkirchenwesen fern gehalten werden können. Die 1868 erreichte Vereinbarung zwischen Staat und Kirche über die katholische Militärseelsorge brauchte, wenn von beiden Seiten die gebotene gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung der Rechte geübt wurde, zu keinem Konflikt zu führen. Als der Friede zwischen Staat und Kirche geschlossen wurde, fanden sich denn auch beide Teile leicht wiederum auf den Boden jener Vereinbarung von 1868 zurück.

So bildeten vom Jahre 1888 an das Breve von 1868 und die grosse Instruktion für den Feldpropst Assmann die katholische Militärkirchenordnung Preussens. Auch als nach langen

Verhandlungen die Katholische militärkirchliche Dienstordnung vom 17. Oktober 1902 in Kraft gesetzt wurde, sah man staatlicherseits mit gutem Grunde von dem Versuche ab, eine Aenderung des Breves nach irgend einer Richtung anzustreben. Man mochte besorgen, dass gewisse an sich wünschenswert erscheinende Aenderungen — stärkere Sicherung der Rechte der Krone bei Ernennung des Feldpropstes und Einschränkung der Befugnis des Feldpropstes zur Versetzung und Entlassung der katholischen Militärpfarrer — nur gegen Konzessionen in anderer Hinsicht und Aufgabe staatlicher Hoheitsrechte zu erreichen seien, die man unbedingt vermeiden wollte. Das Bedürfnis nach diesen Aenderungen konnte um so eher zurückgestellt werden, als sich in der Praxis seit Herstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche nennenswerte Schwierigkeiten nicht ergaben. Abgesehen von dem Fehlen des Amtes katholischer Militäroberpfarrer entsprach der Zustand des katholischen Militärkirchenrechts im Jahre 1888 im allgemeinen den Erfordernissen der Parität. Die Rechtslage genügte in den meisten wesentlichen Punkten den Wünschen der Kirche, ohne den militärischen Interessen des Staates Abbruch zu tun. In formaler Hinsicht mochte der Rechtszustand, wie er sich beim Ableben König Wilhelms I. darstellte, nicht durchweg befriedigend sein. Indem jedoch Staat und Kirche auf der Grundlage des Breves von 1868 und der Instruktion von 1888 zusammenarbeiteten, kamen beide auf ihre Rechnung. Eine in die letzten Einzelheiten hinabsteigende vertragliche oder staatsgesetzliche Regelung des katholischen Militärkirchenrechts hätte den Frieden nicht so sicher verbürgt wie die aus bitterer Erfahrung heraus gewonnene und zum Gemeinut immer weiterer Kreise gewordene Erkenntnis, dass nur bei einträchtigem, verständnisvollem Zusammengehen von Staat und Kirche, bei Harmonie religiösen und staatsbürgerlichen Empfindens beide Gemeinwesen gedeihen können.